



Verkehrsdelikte

# Der Halter soll haften ...

... auch wenn er nicht am Steuer saß



FOTOS: AUTO BILD, GETTY IMAGES, HERSTELLER, S. HABERLAND

Der Bund prüft, ob bei Verkehrsverstößen der Halter die Kosten für die Ermittlung des Fahrers zahlen muss

**KOMMT JETZT DIE HALTER-HAFTUNG** durch die Hintertür? Während Vati nichtsahnend auf dem Sofa döst, schnappt sich Sohnemann sein Auto, donnert viel zu schnell durch die Nacht und wird geblizt. Konnte die Polizei den Fahrer nicht ermitteln, ging die Behörde bislang leer aus. Doch nun lässt das Bundesverkehrsministerium prüfen, ob der Fahrzeughalter bei Verstößen im fließenden Verkehr in Zukunft die Kosten für die Ermittlung des Fahrers tragen sollte.

Dazu untersucht die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), wie viele Vergehen nicht bewiesen und deswegen nicht weiterverfolgt werden können. Die Ergebnisse sollen im nächsten Monat vorgelegt werden.

Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) sagt: „Wir schätzen, dass sich bundesweit rund 2000 Polizisten jährlich nur mit diesen Einsätzen beschäftigen. Diese Planstellen würden wir gern vernünftiger einsetzen, wie zum Beispiel für die Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen. Deshalb plädiere ich: Halterhaftung, lieber heute als morgen.“

Bislang gilt die Halterhaftung in Deutschland ausschließlich für den

ruhenden Verkehr – also für Verstöße gegen Park- und Halteverbote. Im fließenden Verkehr darf, anders als in Frankreich oder Holland, ohne zweifelsfreie Identifikation des Lenkers niemand bestraft werden. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, das Prinzip „Keine Strafe ohne Schuld“ gehöre zur „unverfügbaren Verfassungsidentität“ (BVerfG, 2 BvE 2/08). Ein Versuch der EU, die Halterhaftung auf ganz Europa auszudehnen, scheiterte (AUTO BILD 5/2010).

Verfassungsrechtler Prof. Michael Brenner sieht in dem neuen Vorstoß des Bundesverkehrsministeriums die Gefahr, dass die Halterhaftung durch die Hintertür eingeführt werden könnte. Zum Beispiel, wenn die Kosten für die Fahrerermittlung dem Halter so wehtun würden, dass er faktisch gezwungen wäre, den Namen rauszurücken. „So eine Sanktion wäre allerdings verfassungswidrig.“ Durchaus denkbar wäre für Brenner hingegen die Auferlegung von geringen Bearbeitungsgebühren für geringfügige Delikte auf den Halter. „Wir reden hier von 20 bis 30 Euro. Da könnte sogar argumentiert werden, das sei weniger Aufwand für den Halter, als penibel ein Fahrtenbuch zu führen“, erklärt der Jenaer Jurist. Daniela Pemöller

VOLL-BESCHÄFTIGUNG

2000

Polizisten, so Schätzungen der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), sind bundesweit damit beschäftigt, die Fahrer von Verkehrsdelikten ausfindig zu machen.



SCHREIBEN SIE UNS

Sie wollen uns Ihre Meinung zu diesem Thema sagen?

**AUTO BILD**,  
Brieffach 39 40,  
20 350 Hamburg  
E-Mail:

redaktion@autobild.de

Stichwort:

**Halterhaftung**